

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Barbara Ostmeier
per E-Mail an:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4447

Federführung Recht

Ihr Ansprechpartner
Tina Möller
E-Mail
tmoeller@kiel.ihk.de
Telefon
(0431) 5194-258
Fax
(0431) 5194-558
unser Zeichen
mö
29.05.2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

Sehr geehrte Frau Ostmeier, sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu Ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes (Drucksache 18/2777) eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die in § 10 Abs. 1 LMG-E vorgesehenen Abweichungen von § 30 BMG gehen deutlich zu weit und führen damit zu einem zusätzlichen unnötigen Bürokratieaufwand bei den Beherbergungsstätten. Gerade in Hinblick darauf, dass zur Arbeitsentlastung und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit eine Digitalisierung der besonderen Meldescheine gefördert werden sollte (so auch die Zielrichtung des E-Government-Gesetzes), wäre es vorzugswürdiger, auf eine Vereinheitlichung der besonderen Meldescheine hinzuwirken statt durch die Normierung übermäßiger Abweichungen für die Beherbergungsstätten je nach Niederlassungsort andere Anforderungen zu schaffen.

Insbesondere würden gem. § 10 Abs. 1 LMG-E für Herbergen, die in einem anerkannten Kur- oder Tourismusort angesiedelt sind, andere besondere Meldescheine erforderlich als für Herbergen in anderen Gebieten. Während Beherbergungsstätten in anderen Gebieten ihre besonderen Meldescheine am Datenkatalog des § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 BMG ausrichten müssten, sind nach dem Entwurf des LMG in den besonderen Meldescheinen für Tourismus- und Kurggebiete nur die in § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 BMG genannten Daten zu erheben. Im Gegensatz zum besonderen Meldeschein nach dem BMG nicht erfasst werden damit die Staatsangehörigkeit (§ 30 Abs. 2 Nr. 5 BMG) und die Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiere bei ausländischen Personen (§ 30 Abs. 2 Nr. 8 BMG).

Warum für Tourismus- und Kurggebiete diese Besonderheit gelten soll, die insbesondere Hotelketten dahingehend benachteiligt, dass sie nicht einheitliche besondere Meldescheine verwenden können, ergibt sich aus dem Gesetz oder der Begründung nicht.

Des Weiteren überschreitet die Landesregierung die ihr in § 30 Abs. 3 BMG zugestandenen Kompetenzen. Nach § 30 Abs. 3 BMG darf durch Landesrecht nur bestimmt werden, dass zur

Erhebung von Fremdenverkehrs- oder Kurbeiträgen weitere als die in Abs. 2 genannten Daten auf dem besonderen Meldeschein erhoben werden dürfen; es findet sich aber keine Regelungsbefugnis dahingehend, weniger als die in § 30 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten zu erheben. Daraus ergibt sich, dass nach Maßgabe des BMG die dort in § 30 Abs. 2 genannten Daten den Mindestinhalt der besonderen Meldescheine darstellen und diese durch Landesrecht allenfalls erweitert, nicht aber beschränkt werden dürfen.

Für Beherbergungsstätten, insbesondere für Hotelketten, die an mehreren Orten Niederlassungen haben, hätte dies den Nachteil, dass dadurch eine Umsetzung der Meldescheine in digitale Software erschwert wird. So genügt es für sie nicht, nur ein entsprechendes Formular zu digitalisieren, sondern sie müssen die unterschiedlichen Anforderungen, die je nach Niederlassungsort gestellt werden, berücksichtigen.

Dadurch bedeutet das gerade für Hotelketten, die von der Verwendung einer einheitlichen Software profitieren könnten, einen deutlich höheren Aufwand als für kleinere unabhängige Beherbergungsstätten. Die durch die Digitalisierung verfolgte Bürokratieentlastung würde aufgrund der Regelung des § 10 LMG-E damit nicht erzielt werden. Denn dadurch, dass die Beherbergungsstätten nicht einmal auf den Mindestinhalt des § 30 Abs. 2 BMG zurückgreifen können und nur ggf. weitere Angaben für Tourismus- und Kurorte berücksichtigen müssten (vgl. § 30 Abs. 3 BMG), sondern stattdessen für Niederlassungen in Tourismus- und Kurorten hinsichtlich des Datenkatalogs des § 30 Abs. 2 BMG nur weniger Daten erheben dürfen, besteht für sie nicht die Möglichkeit, auch nur zum Teil einheitliche Formulare zu verwenden. Damit könnten sie nicht von einer einheitlichen Software für alle Niederlassungen profitieren, sondern haben je nach Niederlassungsort gesonderte Versionen zu erstellen. Dies bedeutet für sie aber einen erhöhten Arbeitsaufwand und damit auch einen wirtschaftlichen Nachteil.

Darüber hinaus sollen die Beherbergungsstätten in Tourismus- oder Kurorten verpflichtet werden, über die in § 30 Abs. 2 BMG genannten Angaben hinausgehende Daten zu erheben. So sollen zusätzlich Familienname, Vornamen und das Geburtsdatum mitreisender Personen im besonderen Meldeschein anzugeben sein.

Da es bei der Kurtaxe üblich ist, Kindern Ermäßigungen zu gewähren, ist es durchaus sinnvoll, ebenfalls die Angabe der Geburtsdaten mitgereister Personen zu verlangen. Nicht klar ist hingegen, warum es darüber hinaus erforderlich sein soll, auch den Familiennamen und die Vornamen mitgereister Personen zu erheben. Zur Erhebung der Tourismus- und Kurabgaben dürfte es ausreichend sein, lediglich die Zahl der mitgereisten Personen anzugeben. Alles, was darüber hinausgeht bedeutet einen erhöhten Bürokratieaufwand für die Beherbergungsstätten und ist im Übrigen aus Datenschutzgründen nicht ersichtlich.

Zu begrüßen ist hingegen, dass gem. § 10 Abs. 2 LMG-E die auf dem besonderen Meldeschein erhobenen Daten zum Teil für die Beherbergungsstatistik verwendet werden dürfen. Hierdurch können zumindest teilweise Bürokratieentlastungen für die Beherbergungsstätten erzielt werden.

IHK Schleswig-Holstein



Tina Möller
Rechtsreferentin